

Bauwesenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:
Ländle Heimvorteil

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Bauherrenhaftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Versichert sind die für den Neubau von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern in der Polize angeführten Bauleistungen von Ihnen als Bauherr und Leistungen, die in Nachbarschaftshilfe erstellt werden, einschließlich aller notwendigen Konstruktionssteile, Materialien und Stoffe.

Versichert sind eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von versicherten Sachen durch:

- ✓ Ausführungsfehler, fehlerhafte Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung
- ✓ Verwendung ungeeigneter Konstruktionssteile, Materialien und Stoffe
- ✓ unbekannt gebliebene Eigenschaften des Baugrundes
- ✓ indirekten Blitzschlag
- ✓ Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage, Vandalismus
- ✓ von außen mechanisch wirkende Ereignisse
- ✓ Herabfallen von Gegenständen, Versagen von Stützkonstruktionen oder Sicherheitseinrichtungen
- ✓ Starkregen, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen
- ✓ Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Entwendung der eingebauten Teile
- ✓ Glasbruch, wenn Scheiben von bereits fix eingebauten Fenstern und Türen betroffen sind

Mitversichert gelten bis zu 5 % des Versicherungswertes: Hilfsbauten, Hangsicherung sowie Stütz- und Futtermauern; Maßnahmen zu Wasserhaltung; eigene und gemietete bzw. geliehene Bauausrüstung, Baugeräte und Baubehelfe; Baugrund und Bodenmassen, soweit diese nicht Bestandteile der versicherten Bauleistung sind; Bauhilfsstoffe;

Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ersetzt:

- ✓ bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache (Teilschaden) die Reparaturkosten
- ✓ bei Verlust oder völliger Zerstörung einer versicherten Sache (Totalschaden) den Zeitwert für die Wiederbeschaffung



Was ist nicht versichert?

Schäden verursacht durch:

- ✗ Brand, Blitzschlag und Explosion
- ✗ Erdbeben und Hochwasser
- ✗ Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, Krieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Verfügung von hoher Hand, Beschlagnahme
- ✗ Fehler, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und bekannt waren
- ✗ eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation, Gravitation, Erosion und Ablagerungen aller Art
- ✗ Abnutzungs- und Alterserscheinungen
- ✗ Weiterverwendung der versicherten Sachen nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung
- ✗ normale Witterungseinflüsse
- ✗ Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzung der Oberfläche an technischen Einrichtungen und Anlagen (Schönheitsfehler)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung
- ! bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! ein Selbstbehalt von EUR 500,- ist selbst zu tragen
- ! wurde eine versicherte Sache infolge mangelhafter oder vertragswidriger Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung bzw. infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Konstruktionssteile, Materialien oder Stoffe von vornherein nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist dies nicht als versicherter Sachschaden anzusehen
- ! die Verwertbarkeit der Reste ist bei der Berechnung der Leistung zu berücksichtigen



Wo bin ich versichert?

Versicherungsort ist der in der Polizza bezeichnete räumliche Bereich der Baustelle.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die versicherten Sachen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.
- Der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. oder deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den versicherten Sachen sowie Einblick in diesbezügliche Unterlagen zu gewähren.
- Die versicherten Sachen sind ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend gesichert und geschützt zu verwahren bzw. aufzustellen.
- Jeder Schaden muss kleingehalten und der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. so schnell wie möglich gemeldet werden. Die Schäden sind im Falle eines Einbruchdiebstahls und eines Diebstahls auch der Sicherheitsbehörde zu melden.
- Das Schadenbild muss bis zur Besichtigung durch die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. unverändert bleiben, es sei denn, die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten erfordern den Eingriff, die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. verzichtet ausdrücklich auf eine Besichtigung oder die Besichtigung hat innerhalb von sieben Tagen seit Schadenanzeige nicht stattgefunden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus. Sie können Ihre Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.

Wie: Sie können Ihre Beiträge z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme der Bauarbeiten. Für versicherte Sachen beginnt der Versicherungsschutz, sobald diese am Versicherungsort abgeladen wurden. Keinesfalls beginnt er vor dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt.

Ende: Der Versicherungsschutz endet generell mit der Fertigstellung des versicherten Bauvorhabens, spätestens zum vereinbarten Vertragsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizza vom Vertrag zurücktreten.
- Sie müssen den Vertrag grundsätzlich nicht gesondert kündigen, da dieser automatisch mit Vertragsende oder Fertigstellung des Bauvorhabens erlischt.
- Sie können den Vertrag jedoch z.B. nach einem Schadenfall, bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel kündigen.